

Checkliste

Durchsuchung und Beschlagnahme in Arztpraxen: So verhalten Sie sich richtig!

■ **Keinerlei Aussagen zur Sache machen**

Dies gilt nicht nur in Bezug auf förmliche Beschuldigtenvernehmungen, sondern auch für sog. informatorische Vorgespräche, also das bloße „Herumfragen“ durch die Ermittler zur Gewinnung eines groben Bildes, wer als Beschuldigter oder als Zeuge in Betracht kommt. Werden hier Fehler gemacht, sind diese kaum zu korrigieren.

■ **Das gilt auch für Praxismitarbeiter**

Fragen der Ermittler sollten auch Ihre Praxismitarbeiter nicht beantworten. Zwar haben an der Tat Unbeteiligte als Zeugen grundsätzlich kein Recht, die Aussage zu verweigern, es empfiehlt sich aber auch für diese, zunächst einmal vom Auskunftsverweigerungsrecht zum Schutz vor Selbstbelastung nach § 55 StPO Gebrauch zu machen. Häufig ist nämlich zum Zeitpunkt der Durchsuchung gar nicht abzusehen, ob nicht auch die Helferin, wie auch immer, an der ihrem Chef vorgeworfenen Tat beteiligt ist und somit schnell von der Zeugin zur Beschuldigten wird.

■ **Unverzüglich in Strafsachen erfahrenen Rechtsanwalt verständigen**

Dieser kann die Rechtmäßigkeit der Durchsuchung überprüfen, auf die korrekte Durchführung achten und rechtliche Verhaltenshinweise geben. Je früher ein im Strafrecht versierter Anwalt hinzugezogen wird, umso besser ist dies für die Praxis, den betroffenen Arzt und dessen Mitarbeiter.

■ **Telefonnummer eines Strafverteidigers bereithalten**

Die telefonische Kontaktaufnahme des Beschuldigten zu seinem Verteidiger darf von den Durchsuchungsbeamten keinesfalls untersagt werden.

■ **Beamte in Räume ohne Patientenverkehr geleiten**

■ **Darum bitten, mit dem Beginn der Durchsuchung so lange zu warten, bis der Anwalt eingetroffen ist**

Hierauf besteht zwar kein Rechtsanspruch, jedoch wird dieser Bitte oft entsprochen.

■ **Aushändigung der Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse verlangen**

Liegen diese nicht vor, sondern berufen sich die Beamten auf Gefahr im Verzug, sind sie verpflichtet, dem Betroffenen mitzuteilen, warum die Voraussetzungen für die Annahme von Gefahr im Verzug vorliegen. Dies muss auch aktenkundig gemacht werden.

■ **Namen, Dienstbezeichnungen und -stellen der durchsuchenden Beamten notieren**

■ **Ruhe bewahren und unnötige Konfrontation mit den Durchsuchungsbeamten vermeiden**

■ **Heraussuchen der im Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss genannten Praxisunterlagen**



So können Sie vermeiden, dass die Beamten auf der Suche nach den verfahrensrelevanten Unterlagen alles durchsuchen und eine Verkürzung der Durchsuchungsdauer erreichen. Für eine Durchsuchung der Praxisräume, sollte eine solche noch nicht stattgefunden haben, besteht dann kein Anlass mehr.

■ **Widerspruch der eigentlichen Beschlagnahme/Mitnahme der von der Polizei gefundenen oder selbst herausgesuchten Unterlagen**

Die freiwillige Herausgabe kann ein schwerer Fehler sein, weil hierdurch irreparable Rechtsnachteile entstehen können. So soll hinsichtlich freiwillig herausgegebener Gegenstände keine Beschwerde eingelegt werden können. Wird etwa ein Gegenstand freiwillig herausgegeben, der einem Beschlagnahmeverbot unterliegt, kann dies einen Verlust des Verwertungsverbots zur Folge haben. Durch die freiwillige Herausgabe von Patientenunterlagen würde sich der Arzt zudem einer Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 StGB strafbar machen und gegen die eindeutigen Regeln über die Schweigepflicht in § 9 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte verstoßen.

■ **Versuch, Mitnahme der Unterlagen durch Austausch gegen Kopien abzuwenden**

Die Originale dürfen nur dann mitgenommen werden, wenn es nicht lediglich auf den Aussagegehalt ankommt, sondern die Eigenschaft des sichergestellten Gegenstands als Original für das Verfahren von wesentlicher Bedeutung ist.

■ **Alternativ probieren, von den beschlagnahmten Unterlagen Kopien anzufertigen**

Dies darf nur dann untersagt werden, wenn sich hieraus eine konkrete Gefahr für den Ermittlungserfolg ergibt und darüber hinaus dem Betroffenen durch die fehlenden Unterlagen kein spürbarer Schaden entsteht.

■ **Auf der Erstellung und Ausfertigung eines Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokolls bestehen**

Für spätere Beweis Zwecke muss detailliert dokumentiert sein, welche Gegenstände wie in Verwahrung genommen wurden.

■ **Informationsblatt verfassen**

Um auf die Stresssituation Durchsuchung und Beschlagnahme in der Praxis so gut wie möglich vorbereitet zu sein, sollte man für alle Praxisangehörigen ein knapp formuliertes Informationsblatt verfassen, das die genannten geeigneten Verhaltenshinweise enthält.

Uwe Lenhart

Impressum

Redaktion: MedizinRecht.de Verlag GmbH
 Gartenstraße 179, 60596 Frankfurt
 Telefon 069 / 43 05 96 00, Telefax 069 / 43 05 95 65
 E-Mail: redaktion@kassenarzt-berater.de
 Chefredakteur: Dr. jur. Thomas Schlegel, Dr. med. Ralf Stölting (v.i.S.d.P.)
 Chef vom Dienst: Kerstin Putschke
 Uwe Lenhart, Bremer Straße 6, 60323 Frankfurt/Main, Tel. 069 / 91 33 50 24, Telefax 069 / 91 33 50 23
 Franz Schmitz, Polizeipräsidium Koblenz, Moselring 10–12, 56068 Koblenz, Telefon 02 61 / 1 03-1
 Patrick Weidinger, DBV-Winterthur-Versicherungen, Frankfurter Straße 50, 65178 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 63-0
 Herausgeber und Verlag: Medizinische Medien Informations GmbH
 Am Forsthaus Gravenbruch 7, 63263 Neu-Isenburg
 Telefon 0 61 02 / 50 21 30, Telefax 0 61 02 / 50 21 90
 Herstellung: Dierichs Druck + Media GmbH, Frankfurter Straße 168, 34121 Kassel
 Telefon 05 61 / 2 03 14 57, Telefax 05 61 / 2 03 25 18

